

Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 5/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Mittelpunkt dieses Rundschreibens steht der GmbH-Geschäftsführer mit oder ohne gleichzeitiger Gesellschafterstellung. Ein wichtiges BFH-Urteil betrifft den Anscheinsbeweis, dass ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer betriebliche Kfz auch privat nutzt und damit den geldwerten Vorteil zu versteuern hat (Nr. 1). Aber dieser Anscheinsbeweis kann erschüttert werden (Nr. 2). Welche Einkünfte erzielt ein Gesellschafter-Geschäftsführer, wenn er einen höheren Kaufpreis dafür erlangt, dass er noch eine Zeit lang nach dem Anteilsverkauf für die GmbH als Geschäftsführer tätig ist? (Nr. 3) Welche Anforderungen stellt der BGH an die Rechtswirksamkeit eines Ehevertrags (Nr. 4)? Geschäftsführer haften nicht mehr für die Schulden der GmbH, wenn sie ihre Organstellung verloren haben (Nr. 6).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **Betriebliche Kfz (1):** Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer
- 2 **Betriebliche Kfz (2):** Wie der Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer erschüttert werden kann
- 3 **Anteilsverkauf:** Qualifikation eines Teils des Kaufpreises als Arbeitslohn oder Veräußerungspreis
- 4 **Ehevertrag:** Wirksamkeitskontrolle des Vertrags in einer Unternehmerehe
- 5 **Geschäftsbesorgung:** Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht fremdüblichen Vertragsbedingungen
- 6 **Geschäftsführer-Haftung:** Keine Haftung nach Verlust der Organstellung
- 7 **Betriebliches Telefon:** Nutzung durch Arbeitnehmer aus steuerlicher Sicht
- 8 **Gesellschafterklage:** Unzulässig ohne Gesellschafterbeschluss

1 Betriebliche Kfz (1): Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

In einem Beschluss vom 17.12.2025 hat der BFH die Privatnutzung mehrerer betrieblicher Kfz einer GmbH durch den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) trotz eines Privatnutzungsverbots unterstellt und als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) behandelt. Die Rechtfertigung dafür sah der BFH in dem Erfahrungssatz (Anscheinsbeweis), dass ein GGF ein betriebliches Kfz typischerweise auch privat nutzt, wenn er jederzeit darauf zugreifen kann. Es ist eine Entscheidung mit erheblichen steuerlichen Konsequenzen für GmbHs, die einen Fuhrpark vorhalten (müssen).

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der alleinige GGF einer GmbH war L. Seine Schwester R war als Arbeitnehmerin bei der GmbH beschäftigt. Zum Betriebsvermögen der GmbH gehörten im Streitzeitraum (2015-2017) mehrere hochwertige Fahrzeuge der Marke Porsche. Durch Gesellschafterbeschluss, der jährlich erneuert wurde, wurde die ausschließlich betriebliche Nutzung der Fahrzeuge vorgeschrieben. Fahrtenbücher für die Fahrzeuge wurden nicht geführt.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2014 unterstellte das Finanzamt (FA) eine private Nutzung aller betrieblichen Fahrzeuge. Als Konsequenz wurden 25 Prozent der Gesamtnettoaufwendungen (Abschreibung, Steuern, Versicherungen, laufende Kfz-Kosten, Reparaturen) als vGA behandelt, davon 20 Prozent privater Nutzungsanteil und 5 Prozent Gewinnaufschlag. Die danach ergangenen Steuerbescheide wurden bestandskräftig.

Für den Streitzeitraum 2015 bis 2017 fand eine erneute Betriebsprüfung statt, in der wiederum die Privatnutzung der betrieblichen Fahrzeuge aufgegriffen wurde. Der Prüfer stellte fest, dass auf den GGF persönlich im fraglichen Zeitraum kein Fahrzeug zugelassen war.

Wie in der vorangegangenen Betriebsprüfung schätzte der Prüfer die außerbilanziell dem Gewinn der GmbH hinzuzurechnende vGA mit 25 Prozent der Nettoaufwendungen.

Das FA schloss sich der Auffassung des Betriebsprüfers an und erließ entsprechend geänderte Steuerbescheide für die GmbH.

Die GmbH wandte ein, dass im Prüfungszeitraum sowohl für den GGF als auch seine Schwester eine Privatnutzung durch Gesellschafterbeschluss untersagt worden sei und die Fahrzeuge dementsprechend ausschließlich betrieblich genutzt worden seien. Einen allgemeinen Erfahrungssatz derart, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen werde und ein Allein-Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot missachte, gebe es nicht. Auch die Tatsache, dass es keine Kontrollinstanz gebe, um Verstöße gegen das Privatnutzungsverbot festzustellen, rechtfertige keinen Generalverdacht, dass gegen ein Privatnutzungsverbot verstoßen werde.

Der BFH begründet seinen Beschluss damit, dass aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der **Beweis des ersten Anscheins** dafür spreche, dass ein Allein-GGF einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch für private Fahrten nutze. Dies gelte auch dann, wenn entweder keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen worden ist oder aber bei einem im Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot, insbesondere dann, wenn der GGF kein Fahrtenbuch führt, keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen und eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des GGF auf den Pkw besteht. Nach der Lebenserfahrung ist vielmehr davon auszugehen, dass gerade das Fahrzeug genutzt wird, das zur Verfügung steht. **Das Fazit des BFH: Der Anscheinsbeweis (die Lebenserfahrung) spricht für eine private Nutzung des Betriebs-Pkw** und deshalb kann das FA auch eine tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs der Besteuerung zugrunde legen. Wurde eine private Nutzung – wie im Sachverhalt – ausgeschlossen, liegt im Umfang der Privatnutzung kein Arbeitslohn, **sondern eine vGA** vor.

2 Betriebliche Kfz (2): Wie der Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer erschüttert werden kann

Der vom BFH herangezogene Anscheinsbeweis der Privatnutzung betrieblicher Kfz durch einen beherrschenden (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) (siehe dazu Nr. 1) kann erschüttert und damit „außer Kraft“ gesetzt werden. Wenn dies gelingt, gilt wieder der allgemeine Grundsatz, dass das Finanzamt die Privatnutzung und damit eine vGA beweisen muss. Die Erschütterung des Anscheinsbeweises bedeutet nicht, dass die GmbH das Gegenteil von dem beweisen muss, was der Anscheinsbeweis unterstellt. Die GmbH muss lediglich einen Sachverhalt darlegen und nachweisen, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehens ergibt.

Gleichwertiger Pkw im Privatvermögen: Nach Auffassung der Finanzrechtsprechung ist ein Kfz im Privatvermögen des GGF, das im Status und Gebrauchswert dem betrieblichen Kfz gleichkommt, geeignet, den Anscheinsbeweis der Privatnutzung des betrieblichen Fahrzeugs zu erschüttern (BFH, Urteil vom 22.10.2024, Az. VIII R 12/21). Der GGF kann sich – neben dem Privatnutzungsverbot in seinem Anstellungsvertrag – darauf berufen, dass er und ggf. seine Ehefrau private Fahrten (am Wochenende, zum Einkaufen und im Urlaub) ausschließlich mit seinem privaten Fahrzeug zurücklegen.

Führung eines Fahrtenbuchs: Führt der GGF für eines der betrieblichen Fahrzeuge ein Fahrtenbuch nach den gesetzlichen Vorgaben in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz und nutzt er das Fahrzeug auch für private Zwecke, wird man darin eine Erschütterung des Anscheinsbeweises für eine Privatnutzung auch der übrigen zum Fuhrpark gehörenden Fahrzeuge sehen können.

Für die erfolgreiche Nutzung dieser Strategie wäre es weiterhin unerlässlich, dass die Erfassung und Versteuerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in der monatlichen Gehaltsabrechnung sichergestellt ist. Der Erhebung der monatlichen Lohnsteuer für die Privatenutzung kann ein Zwölftel des Vorjahresbetrags zugrunde gelegt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist sodann der tatsächlich zu versteuernde Nutzungswert zu ermitteln und eine etwaige Lohnsteuerdifferenz bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung auszugleichen.

Besitzt eine GmbH mehrere betriebliche Pkw und entschließt sich der GGF für sämtliche Fahrzeuge Fahrtenbücher zu führen, können diese Aufzeichnungen auch dann den Anscheinsbeweis erschüttern, wenn sie nicht ordnungsgemäß geführt worden sind. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 22.10.2024 (Az. VIII R 12/21).

3 Anteilsverkauf: Qualifikation eines Teils des Kaufpreises als Arbeitslohn oder Veräußerungspreis

Der Sachverhalt: Der Kläger war Gesellschafter der X-GmbH und deren Geschäftsführer. Im Streitjahr veräußerte er seine Geschäftsanteile. Bestandteil des Kaufpreises war ein Betrag von 625.000 Euro, der – nach den Bestimmungen des Kaufvertrags – für die Fortsetzung der Geschäftsführung des Klägers bei der X-GmbH für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren geleistet wurde. Die Zuzahlung erfolgte unter dem Vorbehalt der anteiligen Erstattung bei vorzeitiger Beendigung.

Der Kläger erklärte diesen Teil als Einkünfte gemäß § 17 Einkommensteuergesetz (EStG). Dem folgte das Finanzamt nicht und ordnete diese Zahlung den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Der BFH sah die Revision als begründet an und führte aus, dass das Finanzgericht (FG) Umstände, die auf eine Berücksichtigung nach § 17 EStG hindeuten würden, nicht hinreichend beachtet hat.

So gehören zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit alle Güter, die in Geld oder Geldwert bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zufließen. **Arbeitslohn kann auch durch Zuwendung eines Dritten gezahlt werden, wenn sie Entgelt für die Arbeitsleistung** sind. Auch hier muss der Zusammenhang zwischen Leistung des Dritten und dem Dienstverhältnis bestehen. Die Zuwendung des Dritten für den Arbeitnehmer muss sich wirtschaftlich als Frucht seiner Arbeit darstellen.

Im vorliegenden Fall kam der BFH zu dem Ergebnis, dass die dafür relevanten Umstände vom FG noch nicht hinreichend aufgeklärt wurden. Er wies darauf hin, dass nach § 17 EStG der gesamte Wertzuwachs der Beteiligung steuerlich erfasst werden soll. Auch andere Leistungen

sind dann Bestandteil des Veräußerungspreises, wenn sie Element der Kaufpreisbildung sind und damit als unselbstständiger Kalkulationsfaktor in die Kaufpreisbildung eingeflossen sind. Im Regelfall ist es aber so, dass die Qualität und Stabilität des Managements des erworbenen Unternehmens für den Käufer im Regelfall ein unselbstständiger Kalkulationsfaktor im Rahmen der Gesamtkaufpreisbildung ist und damit **regelmäßig in den erworbenen Geschäftswert aufgeht**. Da diese Frage vom FG nicht hinreichend geklärt worden war, hob der BFH die Entscheidung auf und verwies das Verfahren an das FG zurück.

4 Ehevertrag: Wirksamkeitskontrolle des Vertrags in einer Unternehmerehe

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Ehevertrag eines GmbH-Geschäftsführers rechtswirksam? Diese Frage war Gegenstand eines BGH-Beschlusses.

Der Sachverhalt: Kurz vor ihrer Eheschließung haben X und Y (die Ehefrau) durch notariell beurkundeten Ehevertrag Gütertrennung vereinbart. Darüber hinaus wurden die gesetzlichen Regelungen zum nachehelichen Unterhalt durch die Vereinbarung fester Unterhaltsbeträge abgeändert. Rund zwei Jahre vor Eheschließung war ein Kind geboren worden, nach Eheschließung wurden noch drei weitere Kinder geboren. Der Scheidungsantrag ist Y rund zehn Jahre nach Eheschließung zugestellt worden.

Y war bereits vor der Ehe als Unternehmensberaterin tätig gewesen sowie bei Abschluss des Ehevertrags als Geschäftsführerin einer GmbH mit einem Einkommen von monatlich 4.200 Euro brutto. X ist als Gesellschafter an verschiedenen Unternehmen seiner Familie beteiligt und dort teilweise auch als Geschäftsführer tätig. Die jeweiligen Gesellschaftsverträge enthalten eine Bestimmung, wonach jeder Gesellschafter mit seinem Ehegatten Gütertrennung zu vereinbaren hat.

Das Amtsgericht hat die Ehe geschieden, den Versorgungsausgleich durchgeführt und den Stufenantrag auf Zugewinnausgleich insgesamt abgewiesen. Hiergegen hat Y ohne Erfolg Beschwerde eingelegt.

Der BGH hat die Auffassung des Oberlandesgerichts bestätigt, wonach ein Anspruch der Y auf Durchführung eines Zugewinnausgleichs nicht besteht.

Der BGH hat dabei geprüft, ob der **Ehevertrag** der erforderlichen **Inhaltskontrolle** standhält. Im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle ist zu prüfen, ob der Ehevertrag bereits im Zeitpunkt seines Abschlusses offenkundig zu einer derart einseitigen Lastenverteilung im Scheidungsfall führt, dass er ungeachtet der tatsächlichen künftigen Entwicklung der Lebensverhältnisse der Ehegatten wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ganz oder teilweise als unwirksam einzustufen ist (§ 138 Bürgerliches Gesetzbuch). Sollte dies der Fall sein, würden an seine Stelle die gesetzlichen Regelungen treten. Hierzu ist eine Gesamtabwägung der individuellen Verhältnisse der Ehegatten

ten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorzunehmen. Insoweit kommt es auf die jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitt der Ehe sowie auf die Auswirkungen des Vertrags auf die Ehegatten und etwaige Kinder an. Auch die einzelnen Beweggründe der Ehegatten sind zu berücksichtigen. Der BGH wiederholt noch einmal seine schon seit längerem vertretene Auffassung, dass eine **Sittenwidrigkeit und daraus folgende Unwirksamkeit nur dann bejaht werden kann**, wenn durch den Ehevertrag Regelungen aus dem Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts ganz oder jedenfalls zu erheblichen Teilen abbedungen werden und dieser Nachteil zu Lasten eines Ehegatten nicht durch anderweitige Vorteile ausgeglichen oder durch sonstige besondere Umstände gerechtfertigt wird.

Vorliegend hat der BGH konkret ausgeführt, dass das eherechtliche Güterrecht nicht dem Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts zuzuordnen ist und dass der **Zugewinnausgleich insoweit einer ehevertraglichen Gestaltung am weitesten zugänglich** ist. Gerade im Rahmen einer Unternehmerehe hat der BGH ein **überwiegendes legitimes Interesse des erwerbstätigen Ehegatten anerkannt**, der mit der Vereinbarung der Gütertrennung sicherstellen will, dass es später nicht zu einem möglicherweise existenzbedrohenden Zugriff des Ehegatten auf die Vermögenswerte des Unternehmens kommen kann.

Der BGH hat ohne Überprüfung einer etwaigen einseitigen Lastenverteilung bereits im Ausgangspunkt eine subjektive **Imparität verneint**. Für Y habe keine Zwangslage deswegen bestanden, weil X die Ehe nur nach Vereinbarung von Gütertrennung eingehen wollte, da sie nicht in besonderem Maße auf die Eheschließung angewiesen war. Sie sei vielmehr hinreichend wirtschaftlich abgesichert gewesen und habe mit X bereits mehr als zwei Jahre in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Kind zusammengelebt. Auch aus den Güterstandsklauseln in den Gesellschaftsverträgen des X, aufgrund derer er zur Vereinbarung einer Gütertrennung mit Y verpflichtet war, hat der BGH **keine Zwangslage** abgeleitet.

Schließlich ergäben sich auch keine Ansatzpunkte für eine Unwirksamkeit des Vertrags im Wege der Ausübungskontrolle.

5 Geschäftsbesorgung: Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht fremdüblichen Vertragsbedingungen

Zahlungen einer Kapitalgesellschaft an eine (mittelbare) Gesellschafterin aufgrund eines Geschäftsbesorgungs-/ Dienstvertrags sind als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) zu qualifizieren, wenn der Vertrag einem doppelten Fremdvergleich nicht standhält, insbesondere wegen unbestimmter Leistungsbeschreibung, überwiegend gewinnabhängiger, einseitig steuerbarer Vergütung ohne Begrenzung sowie langfristiger Bindung ohne Kündigungs- oder Anpassungsmöglichkeit.

Die Klägerin ist eine GmbH. Streitig war, ob die von ihr in den Streitjahren 2015 bis 2018 an ihre Mitgesellschafterin C-GmbH gezahlten Vergütungen aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag als vGA zu qualifizieren waren. Gesellschafter der Klägerin waren zu je 50 Prozent die C-GmbH und D. An der C-GmbH waren E und F zu je 50 Prozent beteiligt. Geschäftsführer der Klägerin waren E und D. E vertrat zugleich die C-GmbH.

Die C-GmbH hatte sich vertraglich verpflichtet, die Geschäftsführung der Klägerin beratend zu unterstützen. Vereinbart wurden ein monatliches Fixhonorar (2.500 Euro) sowie ein erfolgsabhängiges Honorar in Höhe von 20 Prozent des handelsrechtlichen Jahresgewinns vor Steuern und außerplanmäßigen Abschreibungen. Hierauf waren monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Nachträge vom 1.8.2016 und 30.9.2016 konkretisierten den Leistungsumfang, passten Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten an und erhöhten die Vorauszahlungen. Ein weiterer Nachtrag vom 10.7.2018 regelte zusätzlich die entgeltliche Überlassung eines ausschließlich betrieblich zu nutzenden Fahrzeugs.

Die Klägerin zahlte hierauf Honorare von 331.706 Euro (2015), 360.938 Euro (2016), 250.719 Euro (2017) und 514.084 Euro (2018). Die Betriebsprüfung qualifizierte **sämtliche Vergütungen als vGA. Zur Begründung** verwies sie insbesondere auf den ohne erforderlichen Gesellschafterbeschluss geschlossenen Vertrag, den Interessenkonflikt aufgrund Personenidentität, die unbestimmte Leistungsbeschreibung, die ungewöhnlich lange Bindung, die fehlende Begrenzung der gewinnabhängigen Vergütung sowie deren Unangemessenheit. Das Finanzamt folgte der Betriebsprüfung.

Das **Finanzgericht hat die Klage abgewiesen**, weil die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerermessbescheide für die Streitjahre 2015 bis 2018 rechtmäßig waren. Das Finanzamt habe zu Recht vGA in entsprechender Höhe außerbilanziell hinzugerechnet.

Die als Betriebsausgaben gebuchten Zahlungen an die C-GmbH im vorliegenden Fall wirkten gewinnmindernd. Streitig blieb allein deren Veranlassung. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter oder einer nahestehenden Person einen Vorteil zuwendet, den sie einem fremden Dritten nicht gewährt hätte und umgekehrt ein fremder Dritter eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen hätte (doppelter Fremdvergleich: BFH, Urteil vom 27.7.2016, Az. I R 12/15; Urteil vom 22.11.2023, Az. I R 9/20). Mit diesem Fremdvergleich waren die erfolgten Zahlungen nicht vereinbar.

6 Geschäftsführer-Haftung: Keine Haftung nach Verlust der Organstellung

Haftet ein GmbH-Geschäftsführer noch für die Verbindlichkeiten der GmbH, nachdem er seine Organstellung verloren hat, aber gleichwohl noch im Handelsregister eingetragen

gen ist? Diese Frage hatte der BFH in seinem Urteil vom 9.12.2025 zu entscheiden.

Im Urteilssachverhalt war K seit 2014 alleiniger Geschäftsführer der X-GmbH. In 2016 wurde er wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung rechtskräftig verurteilt. Trotzdem wurde er nicht als Geschäftsführer der GmbH aus dem Handelsregister gelöscht. In 2018 wurde das Gewerbe der GmbH abgemeldet, ein Insolvenzeröffnungsverfahren wurde mangels Masse abgelehnt. Die GmbH wurde im Handelsregister gelöscht.

Das Finanzamt (FA) nahm den Kläger wegen rückständiger Steuer für den Haftungszeitraum 2018 in Anspruch. Zu diesem Zeitpunkt wusste das FA nichts von der strafrechtlichen Verurteilung. Gegen einen entsprechenden Haftungsbescheid erhob der Kläger nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage. Er teilte im Rahmen des Klageverfahrens erstmals mit, als Strohmanngeschäftsführer eingesetzt worden zu sein und informierte das FA über die Verurteilung wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung. Das FA hielt an dem Bescheid fest. Das Finanzgericht gab der Klage statt.

Der **BFH** wies die **Revision des FA als unbegründet** zurück. Seiner Meinung nach lagen die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen des § 69 in Verbindung mit § 34 Abgabenordnung nicht vor. So haftet ein GmbH-Geschäftsführer als eine der in § 34 Abgabenordnung bezeichneten Personen für Steuerschulden, soweit sie die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Allerdings war der Kläger im Haftungszeitraum 2018 nicht mehr gesetzlicher Vertreter der GmbH, obwohl er im Handelsregister eingetragen war. Nach der Rechtsprechung des Senats setzt die Geschäftsführereigenschaft eine wirksame und andauernde Bestellung voraus. Die Eintragung der Bestellung in das Handelsregister ist nicht entscheidend, da diese lediglich informativen Charakter hat.

Gleiches gilt auch für den Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsführereigenschaft. So endet im Falle des Widerrufs oder der Amtsniederlegung das Amt bereits mit dem Zugang des Widerrufs oder der Erklärung der Amtsniederlegung und nicht erst mit Eintragung dieser Tatsache im Handelsregister. Dies gilt auch, wenn ein wirksam bestellter Geschäftsführer seine **Organstellung automatisch kraft Gesetzes verliert**, eben sobald die persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt gemäß § 6 Abs. 2 GmbH-Gesetz entfallen. Dies war im vorliegenden Fall gegeben, da der Kläger wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung verurteilt wurde und somit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a für die Dauer von fünf Jahren automatisch die Fähigkeit verloren hatte, Geschäftsführer zu sein. Daran änderte auch die fehlende Eintragung im Handelsregister nichts.

Das FA hatte sich auf § 15 Abs. 3 Handelsgesetzbuch und zwar den Vertrauensschutz einer fehlenden geänderten Handelsregistereintragung berufen. Dazu führte der Senat aus, dass die unterbliebene Löschung der Geschäftsfüh-

rereigenschaft nicht dazu führt, dass eine Pflichtenstellung fortwirkt.

7 Betriebliches Telefon: Nutzung durch Arbeitnehmer aus steuerlicher Sicht

Darf der Arbeitnehmer die Telekommunikationseinrichtungen seines Arbeitgebers kostenlos auch privat nutzen, ist der geldwerte Vorteil steuerfrei. Erstattet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Aufwendungen für betriebliche Gespräche, die dieser von seinem eigenen Privatanschluss geführt hat, darf er die tatsächlichen Kosten bzw. einen steuerlich zulässigen Pauschalbetrag erstatten.

Der Arbeitgeber entscheidet, ob und in welchem Umfang sein Arbeitnehmer den betrieblichen Telefonanschluss für private Zwecke nutzen darf. Insbesondere bei einem Ehegatten-Arbeitsverhältnis sollten hierbei klare Vereinbarungen getroffen werden. Darf der Arbeitnehmer-Ehegatte das betriebliche Telefon steuerfrei privat nutzen, reduziert sich der Bedarf für weitere private Telefonate erheblich. Das bedeutet dann, dass der Unternehmer für seine eigenen privaten Telefonate nur noch einen geringfügigen Betrag anzusetzen braucht.

Arbeitgeber wenden ihren Arbeitnehmern ebenfalls einen geldwerten Vorteil zu, wenn sie ihnen erlauben, betriebliche Personal Computer und Telekommunikationsgeräte privat zu nutzen. Dieser geldwerte Vorteil ist lohnsteuerfrei. Diese Regelung gilt für alle Datenverarbeitungsgeräte. In die Steuerfreiheit wurde auch die private Nutzung von Software (System- und Anwendungsprogramme) einbezogen, die der Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt seinem Arbeitnehmer zur Nutzung auf dem eigenen PC überlässt. Es spielt also keine Rolle, ob sich die Software auf dem Computer des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers befindet. Das gilt allerdings nur für die Software, die im Unternehmen des Arbeitgebers eingesetzt wird.

Vorteilhafte Gestaltung der betrieblichen Telefonnutzung durch Arbeitnehmer: Arbeitnehmer dürfen den betrieblichen Telefonanschluss steuerfrei nutzen. Das gilt auch für die Überlassung eines betrieblichen Handys. Das bedeutet, dass der Handyvertrag auf den Namen des Unternehmens abgeschlossen werden muss. In diesem Fall sind die Privatgespräche des Arbeitnehmers immer steuerfrei und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer das Handy fast ausschließlich privat nutzt. Aufzeichnungen über den Umfang der privaten Gespräche sind deshalb nicht erforderlich.

Alternative Variante: Telefoniert der Arbeitnehmer, weil er oft im Homeoffice arbeitet, aus beruflichen Gründen häufig von zu Hause aus, kann der Arbeitgeber den Telefonanschluss in der Wohnung seines Arbeitnehmers als seinen betrieblichen Telefonanschluss installieren bzw. auf seinen Namen ummelden. Die Telefongesellschaft rechnet dann unmittelbar mit dem Unternehmer ab, der die Kosten zu 100 Prozent als Betriebsausgaben abzieht. Die private

Nutzung durch den Arbeitnehmer ist unabhängig von der Höhe lohnsteuerfrei.

Betriebliches Mobiltelefon wird dem Arbeitnehmer überlassen: Die bessere und auch einfachste Lösung ist, wenn der Unternehmer seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Mobiltelefon zur Nutzung überlässt. Eine eventuelle private Nutzung schränkt weder den Betriebsausgabenabzug ein, noch muss der Arbeitnehmer diesen Vorteil als Sachbezug versteuern.

Der Unternehmer zieht seine Aufwendungen für einen **betrieblichen Internetanschluss** zu 100 Prozent als Betriebsausgaben ab. Eine private Nutzung des Internetanschlusses durch Arbeitnehmer ist steuerfrei. Übernimmt der Unternehmer ganz oder teilweise die Kosten für den **Internetanschluss des Arbeitnehmers in dessen Wohnung**, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn, den der Unternehmer

- pauschal mit 25 Prozent versteuern kann,
- wenn er die Kosten zusätzlich zum normalen Arbeitslohn übernimmt (bei einer Gehaltsumwandlung scheidet die pauschale Besteuerung aus).

In die pauschale Versteuerung dürfen sowohl die Übernahme der (einmaligen) Kosten des Internetzugangs als auch für die Übernahme der laufenden Kosten der Internetnutzung einbezogen werden.

Umsatzsteuer: Soweit Arbeitnehmer das Internet kostenlos für private Zwecke nutzen, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, der lohnsteuerfrei ist. Diese Steuerfreiheit bezieht sich auf die Nutzung der Geräte und auf die laufenden Kosten und Gebühren. Eine entsprechende **Befreiung bei der Umsatzsteuer gibt es allerdings nicht**. Eine unentgeltliche Leistung an den Arbeitnehmer ist einer entgeltlichen Leistung gleichgestellt. Umsatzsteuer fällt aber nur an, wenn es sich nicht **um Aufmerksamkeiten** (bis maximal 60 Euro) handelt. Wenn man davon ausgeht, dass es sich bei der kostenlosen Internetnutzung durch den Arbeitnehmer um eine Aufmerksamkeit handelt, braucht keine Umsatzsteuer berechnet zu werden. Wenn der Unternehmer das Risiko einer Auseinandersetzung mit dem Finanzamt nicht eingehen will, kann er die Bemessungsgrundlage, die ohnehin gering ist, schätzen. Um nicht in jedem Monat kleine Beträge buchen zu müssen, können die Beträge auch zu einem Jahresbetrag zusammengefasst werden.

8 Gesellschafterklage: Unzulässig ohne Gesellschafterbeschluss

Unter welchen Voraussetzungen kann der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder einer GmbH einen anderen oder ehemaligen Gesellschafter oder Geschäftsführer auf Schadenersatz verklagen? Diese Frage hatte das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart in einem Urteil zu entscheiden.

Der Sachverhalt: Die Klägerin war Mehrheitskommandistin einer Kommanditgesellschaft (KG) und hielt rund 95 Prozent der Gesellschaftsanteile. Sie war der Auffassung, dass an die frühere Komplementärin über Jahre hinweg zu Unrecht sogenannte Haftungsvergütungen gezahlt worden seien. Darüber hinaus machte sie Schadenersatzansprüche gegen den früheren geschäftsführenden Kommanditisten sowie gegen die inzwischen eingetretene Komplementärin geltend.

Nachdem außergerichtliche Zahlungsaufforderungen erfolglos geblieben waren, erhob die Klägerin im Wege der actio pro socio Klage auf Zahlung an die KG. Einen Beschluss der Gesellschafterversammlung, mit dem die Gesellschaft zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche ermächtigt oder ein besonderer Vertreter bestellt worden wäre, hatte sie zuvor nicht herbeigeführt. Sie hielt dies angesichts ihrer Stimmenmehrheit und der aus ihrer Sicht feststehenden Weigerung des geschäftsführenden Gesellschafters für entbehrlich.

Das Landgericht hatte der Klage teilweise stattgegeben. Hiergegen legten beide Seiten Berufung ein.

Das OLG Stuttgart hob das Urteil des Landgerichts auf und wies die Klage insgesamt als unzulässig ab. Der Senat stellte zunächst klar, dass die Gesellschafterklage nach § 715b Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch lediglich subsidiären Charakter besitzt. Sie soll die gesellschaftsvertragliche Geschäftsführungs- und Vertretungsordnung nur in Ausnahmefällen durchbrechen. Deshalb genügt es grundsätzlich nicht, den geschäftsführenden Gesellschafter erfolglos zur Anspruchsverfolgung aufzufordern.

Geht es – wie im Streitfall – um die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatz- oder bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüchen gegen aktuelle oder ehemalige geschäftsführende Gesellschafter oder Geschäftsführer, handelt es sich nach Auffassung des OLG um eine **außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahme**. Hierüber müsse grundsätzlich **zunächst die Gesellschafterversammlung entscheiden**. Zur Begründung zog das Gericht die Wertungen des § 46 Nr. 8 GmbH-Gesetz heran und übertrug diese auf die Kommanditgesellschaft.

Von diesem Erfordernis könne zwar ausnahmsweise abgesehen werden, etwa wenn die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unmöglich oder unzumutbar sei oder der Schädiger die Anspruchsverfolgung selbst vereteile. Eine solche Ausnahme sah das OLG jedoch nicht. Vielmehr hätte die Klägerin aufgrund ihrer Stimmenmehrheit ohne Weiteres einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss herbeiführen können. Gerade weil neben ihr noch weitere Gesellschafter vorhanden waren, durfte deren Beteiligungsrecht nicht übergangen werden. Das Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses stelle deshalb keine bloße „Förmelei“ dar.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 5/2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Betriebliche Kfz (1)/ Privatnutzung	BFH, Beschluss vom 17.12.2025, Az. I B 17/24 www.bundesfinanzhof.de	GmbH-Stpr 2026, S. 217
2 Betriebliche Kfz (2)/ Anscheinsbeweis	wie vorstehend	GmbH-Stpr 2026, S. 218
3 Anteilsverkauf	BFH, Urteil vom 3.3.2026, Az. IX R 1/25 www.bundesfinanzhof.de	GmbH-Stpr 2026, S. 237
4 Ehevertrag	BGH, Beschluss vom 28.5.2025, Az. XII ZB 395/24 www.bundesgerichtshof.de	GmbH-Stpr 2026, S. 243
5 Geschäftsbesorgung	Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.5.2026, Az. 10 K 1001/23 K,G,F https://nrwe.justiz.nrw.de	–
6 Geschäftsführer- Haftung	BFH, Urteil vom 9.12.2025, Az. VII R 4/23 www.bundesfinanzhof.de	GmbH-Stpr 2026, S. 236
7 Betriebliches Telefon	§ 3 Nr. 45 EStG, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG, § 9a UStG	–
8 Gesellschafterklage	Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 4.11.2025, Az. 21 U 17/25 www.landesrecht-bw.de	GmbH-Stpr 2026, S. 244